



5.14

**Überlassungsbedingungen für die Sporthallen der Stadt Mannheim
vom 25. Januar 1977**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Sporthallen dienen der schulischen Leibeserziehung, den gemeinnützigen Turn- und Sportvereinen sowie Sportverbänden und Jugendorganisationen zur Durchführung von Leibesübungen und sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Für andere als sportliche Veranstaltungen ist eine Überlassung nur ausnahmsweise möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Sporthallen für bestimmte Zeiten besteht nicht.

**§ 2
Antrag, Mietvertrag, Mietverhältnis**

- (1) Anträge auf Überlassung der Sporthallen und ihrer Einrichtungen sind rechtzeitig mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Sport- und Bäderamt zu stellen.
- (2) Überlassungsanträge einzelner Abteilungen oder Gruppen eines Vereins müssen durch den Vorstand unterzeichnet sein.
- (3) Das Sport- und Bäderamt schließt mit dem Antragsteller in jedem Falle einen schriftlichen Mietvertrag ab. Ein Rechtsanspruch auf Abschluß eines Mietvertrages besteht nicht.
- (4) Die Überlassungsbedingungen sowie die Mietpreisordnung für die Sporthallen der Stadt Mannheim sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Mietvertrages.

**§ 3
Beendigung des Mietvertrages**

- (1) Der Mietvertrag endet durch:
 - a) Ablauf der Mietzeit,
 - b) Kündigung des Sport- und Bäderamts aus wichtigem Grund, besonders aus den in Abs. 2 genannten Gründen,
 - c) Rücktritt oder Verzicht des Mieters.
- (2) Fristlos kann das Mietverhältnis hauptsächlich gekündigt werden, wenn
 - a) der Mieter oder dessen Mitglieder, Beauftragte usw. gegen die Überlassungsbedingungen verstoßen,
 - b) der Mieter mit fälligen Forderungen aus der Überlassung für mehr als 2 Abrechnungszeiträume im Rückstand ist,
 - c) die überlassenen Einrichtungen nicht voll belegt sind und anderweitig benötigt werden. Hierüber entscheidet das Sport- und Bäderamt,
 - d) die Sporthallen dringend für andere Zwecke benötigt werden (z.B. für schulische Wettkämpfe, Veranstaltungen, öffentliche Benutzung).

Forderungen irgendwelcher Art können in diesen Fällen gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Ausgenommen ist eine anteilige Abrechnung der Mietsätze in den Fällen nach c) oder d).

- (3) Der Mieter kann vom Mietvertrag nur zurücktreten, wenn er dies spätestens 14 Tage vor dem Überlassungszeitpunkt schriftlich dem Sport- und Bäderamt mitteilt. Bei verspätetem Rücktritt hat der Mieter einen etwa der Stadt dadurch entstehenden Verlust zu ersetzen.



§ 4 Untervermietung

Der Mieter darf die ihm überlassenen Anlagen innerhalb der Benutzungszeiten weder anderen überlassen noch weiter- oder untervermieten.

§ 5 Haftung

- (1) Die Mieter und Veranstalter haften für alle Schäden, die der Stadt durch die Benutzung entstehen.
- (2) Die Mieter und Veranstalter übernehmen während der vertraglichen Nutzung der Mietsache die der Stadt als Gebäudeeigentümer obliegenden Pflichten, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Pflicht, einen gefahrfreien Zugang zur Mietsache zu sichern. Sie stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen (einschließlich aller Prozeßkosten) ihrer Mitglieder oder Beauftragten, ihrer Bediensteten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn, sie weisen der Stadt nach, daß diese die Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.
- (3) Die Mieter sowie Veranstalter verzichten ihrerseits auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, es sei denn, daß sie der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen können. Satz 1 gilt entsprechend für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, soweit Mieter sowie Veranstalter durch Dritte in Anspruch genommen werden. Die Stadt haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergl.) der Mieter, Veranstalter, Beauftragten und Besucher.
- (4) Die Mieter haben bei Vertragsabschluß und auf Anforderung jederzeit nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen und vom Nutzungsrecht der Mieter und Veranstalter behält sich die Stadt vor, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den vermieteten Anlagen, insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 6 Pflichten der Besucher

- (1) Die Mieter übernehmen die volle Verantwortung für eine geordnete Durchführung des Veranstaltungs- und Übungsbetriebes während der Benutzungszeit.
- (2) Beim Lehr- und Übungsbetrieb müssen daher ständig Aufsichtspersonen anwesend sein, die in "Erster Hilfe" ausgebildet sind bzw. Erste Hilfe leisten können.
- (3) Bei Veranstaltungen ist ein Leiter zu benennen, der für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist, insbesondere ist ein Unfall- und Hilfsdienst einzurichten und das erforderliche Ordner-, Kassen- und Garderobenpersonal zu stellen.
- (4) Die Benutzung der Sporthallen ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Benutzungszeit bei Anwesenheit der Aufsichtsperson gestattet.

Die Überlassungszeiten sind genau einzuhalten.



- (5) Alle sonstigen Bestimmungen, insbesondere sicherheits- und feuerpolizeiliche Vorschriften, sind zu beachten. Die Stadt kann für den Einzelfall besondere Bestimmungen erlassen.
- (6) Der verantwortliche Leiter bzw. die Aufsichtspersonen des Mieters haben die gemieteten Einrichtungen vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
- (7) Festgestellte Mängel oder Schäden sind dem Hallenwart unverzüglich zu melden, größere Schäden dem Sport- und Bäderamt.
- (8) Die verantwortlichen Leiter der Benutzergruppen sind verpflichtet, die Zeit der Benutzung in den dafür vorgesehenen Nachweisen zu bescheinigen.
- (9) Das Rauchen auf den Tribünen, in den Sporthallen und in den Sportlerunterkünften ist grundsätzlich verboten. Nur in den Eingangshallen ist das Rauchen gestattet.
- (10) Die Sporthallen dürfen - von Sonderregelungen abgesehen - nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und bei Benutzung mit Schuhwerk nur mit absatzlosen Sportschuhen betreten werden. Das Tragen von Stollen- und Straßenschuhen ist nicht gestattet.
- (11) Die Mitnahme von Tieren in die Halle ist unzulässig.

§ 7

Bedienung und Benutzung der Einrichtung

- (1) Die elektrischen Anlagen (z.B. Steuerungsanlage, Zähl- und Lautsprecheranlage, Verstärker, Abruf und Telefonanlage, Mikrofon, Tonbandgerät, Plattenspieler) dürfen nur von einer vom Sport- und Bäderamt zugelassenen sachkundigen Person bedient werden.
- (2) Etwa für die Benutzung entstehende Kosten werden berechnet.
- (3) Die Bedienung bzw. Steuerung der Spielzeituhren ist Sache des Mieters.
- (4) Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthallen und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Übungen, die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben.
- (5) Es ist untersagt, bauliche Veränderungen ohne Genehmigung vorzunehmen. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- (6) Sicht- oder Lautsprecherwerbung darf ohne Genehmigung nicht betrieben werden.
- (7) Spiel- und Sportgeräte oder sonstige dem Benutzungszweck dienende Ausrüstungs- oder Einrichtungsgegenstände darf der Mieter nur mit Einwilligung des Sport- und Bäderamtes in das Gebäude einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftungsverpflichtung. Leihweise Entnahme von Geräten aus der Halle ist nur mit Einwilligung des Sport- und Bäderamtes zulässig.
- (8) Für zerstörte oder beschädigte Geräte und Gegenstände ist vom Mieter Ersatz zu leisten.

§ 8

Hausrecht

- (1) Den Bediensteten des Sport- und Bäderamtes ist nach Vorlage ihrer Dienstausweise jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren.
- (2) Die Beauftragten des Sport- und Bäderamtes üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Erhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, tätlich werden, andere beleidigen oder belästigen oder den Anordnungen der Beauftragten des Sport- und Bäderamtes nicht Folge leisten, den weiteren Aufenthalt in dem Gebäude und dem dazugehörigen Gelände untersagen und unter Umständen ihre zwangsweise Entfernung veranlassen.



§ 9

Behördliche Genehmigungen, Bewirtschaftung Vergnügungsteuer

- (1) Bei Veranstaltungen etwa notwendige behördliche Genehmigungen muß der Mieter einholen.
- (2) Soweit das Recht zur Bewirtschaftung der Sporthallen aufgrund eines besonderen Vertrages einem Dritten übertragen ist, haftet die Stadt nicht für Schäden, welche dieser den Mietern, Veranstaltern oder deren Beauftragten sowie Dritten, insbesondere Besuchern verursacht.
- (3) Den Benutzern ist nicht gestattet, Gläser, Flaschen oder andere Behälter von Speisen und Getränken zu den Tribünen oder in die Sporthallen mitzunehmen.
- (4) Bei vergnügungsteuerpflichtigen Veranstaltungen ist dem Sport- und Bäderamt die vom Steueramt ausgestellte Bescheinigung über die Anmeldung vor Beginn der Veranstaltung zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 10

Fundsachen

- (1) Alle Fundsachen sind unverzüglich beim Hallenwart abzugeben. Die Gegenstände werden in einem Fundbuch eingetragen.
- (2) Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

Änderungen der Überlassungsbedingungen

Eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Überlassungsbedingungen im Einzelfall kann nur durch schriftlichen Vertrag vereinbart werden oder durch Rücksprache beim Sport- und Bäderamt.

§ 12

Mietpreisordnung

- (1) Für die Überlassung von Sporthallen und ihrer Einrichtungen werden Mieten und Entgelte für Neben- und Sonderleistungen nach einer besonderen Mietpreisordnung für die Benutzung städtischer Sporthallen erhoben.
- (2) Die Mietpreisordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Überlassungsbedingungen.

§ 13

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Mannheim auch für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des Mahnverfahrens.

§ 14

- (1) Diese Überlassungsbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Überlassungsbedingungen für die Carl-Diem-Halle in der Fassung vom 05. Dezember 1969 außer Kraft.
- (3) Die vorliegenden Überlassungsbedingungen lassen die besonderen Überlassungsbedingungen für städtische Schulräume und Schulsportstätten (einschließlich Sporthallen) unberührt. Diese gelten in ihrer jeweiligen Fassung.